

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

An der Wasserkraftanlage Reismühle am Pentinger Bach in der Gemeinde Schorndorf wird durch die Errichtung einer Fischwanderhilfe die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt. Die Fischwanderhilfe ist als Raugerinne-Beckenpass mit 22 Becken und einer Gesamtlänge von ca. 64 m bei einem Gefälle von 1% und einer Neigung von 1:100 konzipiert. Die Mindestwasserdotation beträgt 40 l/s.

Weiterhin wurde eine Eintiefung des Unterwasserkanales beantragt. Diese erfolgt durch Entfernung des vorhandenen Stollens und damit einer Aufweitung des Gewässerquerschnitts, der Wasserspiegel wird dabei um 6,5 cm abgesenkt.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Der Pentinger Bach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Erhöhung der Mindestwassermenge eine Aufwertung zur bisherigen Situation.

Die Eintiefung des Unterwasserkanals zeigt sowohl in der Fläche als auch in der Wirkung auf die Schutzgüter nur geringfügige Auswirkungen.

Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eingriffe in Fläche und Boden sind sowohl durch die Errichtung der Fischwanderhilfe als auch der Eintiefung des Unterwasserkanals hinsichtlich Schwere und Komplexität als gering zu bewerten.

Abfälle oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.05.2023  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner